



# **Verordnung Kaser Emma**

## **Einwohnergemeinde**

### **Niederbipp**

**(1.12.140)**

---

1.1.2007  
1.11.2013

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
I. Allgemeines .....	3
II. Schlussbestimmungen.....	4

## Verordnung über die Verwendung des Nachlasses von Frau Emma Kaser-Kägi, Niederbipp, Vermächtnis vom 28.1.1994

Vorbemerkung      Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf Art. 92 ff. der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998, beschliesst:

### I. Allgemeines

Zweck                **Art. 1**  
Die unselbständige Stiftung Emma Kaser-Kägi hat von der Vermächtnisnehmerin Heilsarmee Schweiz einen Betrag von Fr. 158'000.00 erhalten für die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von bedürftigen Kindern.

Aeufnung            **Art. 2**  
<sup>1</sup>Das Kapital wird ab 1.1.2007 verzinst. Die Zinserträge sind jeweils dem Kapital gutzuschreiben.

<sup>2</sup>Der anzuwendende Zinssatz entspricht der Verzinsung der übrigen Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde. Er wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Entnahmen          **Art. 3**<sup>1</sup>  
<sup>1</sup>Die Mittel dienen der Finanzierung von Hilfsmitteln und Dienstleistungen finanziell benachteiligter Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgeschlossen sind finanzielle Zuwendungen, zu denen die Gemeinde oder der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet sind.

<sup>2</sup>Ueber die Art und Höhe der zu entnehmenden Beträge und

---

<sup>1</sup> Änderung infolge Teilrevision vom 21.10.2013

über die zu unterstützenden Kinder und Jugendlichen beschliesst die Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport bis und mit Fr. 500.00 abschliessend. Darüber hinausgehende Gesuche ab Fr. 500.00 beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport.

Verwaltung und  
Rechnungsführung

**Art. 4**

Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Revision/Ein-  
sichtnahme

**Art. 5**

<sup>1</sup>Die Rechnung wird jährlich durch die Revisionsstelle der Einwohnergemeinde überprüft.

<sup>2</sup>Die Erbinnen und Erben der Frau Emma Kaser-Kägi sowie die Heilsarmee Schweiz sind jederzeit berechtigt, über die Verwendung und Verwaltung der unselbständigen Stiftung Auskunft zu verlangen und gegen zweckfremde Verwendung Einspruch zu erheben.

## II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 6**

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 18.12.2006 genehmigt und tritt auf den 1.1.2007 in Kraft.

Teilrevision

**Art. 7<sup>2</sup>**

Die Teilrevision wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21.10.2013 genehmigt und tritt per 1.11.2013 in Kraft.

Niederbipp, 18.12.2006, 21.10.2013

**Gemeinderat Niederbipp**

Der Präsident Der Sekretär

P. Haudenschild T. Reber



<sup>2</sup> Eingefügt infolge Teilrevision vom 21.10.2013

Publikation                      Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 21.12.2006 bekannt gemacht.  
Die Teilrevision vom 21.10.2013 wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 43 vom 24.10.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Niederbipp, 18.12.2006, 21.10.2013

**Der Gemeindegeschreiber**  
*Thomas Reber*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'TR', written over the printed name 'Thomas Reber'.